



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

@lindenberg.one

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117

FON (0228) 997799- [REDACTED]

E-MAIL Referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 18.07.2023

GESCHÄFTSZ. 25-170 II#1143

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Datenschutzaufsichtsbehördliches Verfahren**

HIER Bescheid

- BEZUG
1. Ihre Beschwerde vom 13.02.2023
 2. Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 31.05.2023
 3. Ihr Antwortschreiben vom 06.06.2023 auf die Anhörung nach § 28 VwVfG vom 31.05.2023

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

hiermit ergeht gemäß Art. 77 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) folgender

B E S C H E I D

1. Ihre Beschwerde vom 13.02.2023 gegen das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), Godesberger Allee 185-189, 53175 Bonn, wird in den beiden nachfolgend aufgeführten Punkten nach Art. 77 Abs. 2 DSGVO abgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht gemäß Art. 57 Abs. 3 DSGVO kostenfrei.



Zu Ihrem dritten Beschwerdepunkt (Transparenz des Auskunftersuchens) erhalten Sie gesonderte Nachricht.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 13.02.2023 erhoben Sie datenschutzrechtliche Beschwerde gegen das BSI. Nach Prüfung Ihrer Unterlagen konnten u.a. folgende datenschutzrechtlich relevanten Vorgänge ermittelt werden:

(1) Vollständigkeit der Auskunft nach Art. 15 DSGVO

Mit Schreiben vom 20.12.2022 stellten Sie beim BSI ein Auskunftersuchen nach Art. 15 DSGVO. Dieses Auskunftersuchen beantwortete Ihnen das BSI mit Schreiben vom 19.01.2023 und 13.02.2023. Mit Schreiben vom 13.02.2023 beschwerten Sie sich beim BfDI darüber, dass das BSI Ihnen mit den beiden zuvor genannten Schreiben keine vollständige Auskunft i.S.d. Art. 15 DSGVO erteilt habe. Konkret monierten Sie, dass die in der Datei „g_2022_08_23_Dokumente.pdf“ erwähnten Anlagen fehlen würden. Mit Stellungnahme vom 27.02.2023 versicherte das BSI, dass die in der Datei „g_2022_08_23_Dokumente.pdf“ erwähnten Anlagen Ihnen durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten des BSI (bDSB BSI) vollständig übermittelt worden seien. Es seien lediglich vor dem Versand die Bezeichnungen angepasst worden.

(2) Zweigeteilte Beantwortung Ihres Auskunftersuchens nach Art. 15 DSGVO

Das BSI beantwortete Ihr Auskunftersuchen mit insgesamt zwei Schreiben, eines vom 19.01.2023 und ein weiteres vom 13.02.2023. Mit dem Schreiben vom 19.01.2023 beauskunftete das Servicecenter des BSI alle im BSI zu Ihrer Person verarbeiteten Daten mit Ausnahme Ihrer bilateralen Kommunikationen mit dem bDSB BSI. Die bilateralen Kommunikationen zwischen Ihnen und dem bDSB BSI wurden Ihnen mit dem Schreiben vom 13.02.2023 durch den bDSB BSI beauskunftet. Gegen diese zweigeteilte Beantwortung Ihres Auskunftersuchens vom 20.12.2022 beschwerten Sie sich beim BfDI mit Schreiben vom 13.02.2023.

Das BSI erklärte mit Schreiben vom 13.02.2023, dass der bDSB BSI einer Verschwiegenheitspflicht unterliege und aus diesem Grund alle Daten zu



Ihrer Person, die beim bDSB BSI verarbeitet worden seien, gesondert von den restlichen zu Ihrer Person im BSI verarbeiteten personenbezogenen Daten übermittelt worden seien.

II.

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) für die Datenschutzaufsicht über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zuständig.

Nach Art. 77 DSGVO hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt. Gemäß Art. 57 Abs. 1 lit. f) DSGVO habe ich im Rahmen meiner Untersuchung zu den nachfolgend genannten Sachverhalten nach den Sachverhaltsfeststellungen keinen datenschutzrechtlichen Verstoß feststellen können.

(1) Vollständigkeit der Auskunft nach Art. 15 DSGVO

Es ist von einer Vollständigkeit der Auskunft i.S.d. Art. 15 DSGVO auszugehen. Laut Stellungnahme des BSI wurden Ihnen die in der Datei „g_2022_08_23_Dokumente.pdf“ erwähnten Anlagen durch den bDSB BSI vollständig übermittelt. Die von Ihnen monierte Unvollständigkeit der Auskunft kann daher aus hiesiger Perspektive nicht nachvollzogen werden. Aus Ihren Ausführungen vom 06.06.2023 geht nicht hervor, welche Daten konkret fehlen sollen. Allein aus der Umbenennung der Dokumente oder einem anderen Dateiformat lässt sich nicht ohne Weiteres auf eine Unvollständigkeit schließen.

(2) Zweigeteilte Beantwortung Ihres Auskunftersuchens nach Art. 15 DSGVO

Die Versendung der Kopie der personenbezogenen Daten in zwei Teilen verstößt nicht gegen Art. 15 Abs. 3 DSGVO. Gemäß Art. 15 Abs. 3 DSGVO stellt der Verantwortliche der betroffenen Person eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Aus dem Wortlaut der „Kopie“ ergibt sich nicht, dass die Übersendung einer Datenkopie in einem einzigen Schritt erfolgen muss. Nach dem allgemeinen



Wortlaut kann eine einzelne Kopie auch die einmalige Vervielfältigung mehrerer Dokumente bedeuten. Der Plural „Kopien“ umfasst in der Regel das Vorliegen mehrerer Exemplare eines einzelnen Dokuments. Auch die von Ihnen zitierten Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses zu Art. 15 DSGVO¹ schreiben nicht vor, dass eine Auskunft nur in einem einzelnen Schritt erfolgen darf. Darin heißt es lediglich, dass der Verantwortliche die Daten von allen Abteilungen, die Daten der betroffenen Personen verarbeiten, sammeln muss. Dagegen wird nicht einmal erwähnt, wie die gesammelten Daten im Anschluss an die Sammlung herausgegeben werden müssen.

Das BSI hat auch nicht ohne Grund die Auskunft in zwei Schritten erteilt. Art. 38 Abs. 5 DSGVO, § 6 Abs. 5 S. 2 BDSG verpflichten Datenschutzbeauftragte öffentlicher Stellen zu besonderer Vertraulichkeit und Verschwiegenheit. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt insbesondere auch mit Blick auf die Identität von betroffenen Personen, die sich aufgrund der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in einer öffentlichen Stelle an deren Datenschutzbeauftragten wenden.

Im vorliegenden Fall ist der bDSB BSI seiner aus Art. 38 Abs. 5 DSGVO, § 6 Abs. 5 S. 2 BDSG resultierenden Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsverpflichtung mit Blick auf Ihre bilaterale Kommunikation nachgekommen und hat seine Auskunft mit Schreiben vom 13.02.2023 separiert von der Auskunft des BSI vom 19.01.2023 an Sie erteilt. Die daraus resultierende Zweiteilung der Auskunft stellt keinen Rechtsverstoß dar.

Ein Datenschutzverstoß seitens des BSI liegt nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■■■■■■■■■■

Rechtsbehelfsbelehrung

¹ Europäischer Datenschutzausschuss, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access, Version 2.0 vom 28.03.2023, S. 44.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 5 von 5

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem **Verwaltungsgericht Köln** erhoben werden.